

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens-
und Technologiemanagement
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 23.02.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15. Oktober 2008 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 4/2008 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz „oder eines einschlägigen Diplomstudiums“ durch die Worte „oder eines gleichwertigen inländisches oder ausländischen Studiengangs“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG“
3. In § 5 Absatz 2 wird der der Klammerzusatz „(Notenwert mindestens 2,5)“ in Satz 1 gestrichen und die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule ist vom Bewerber bis zum Ende des Bewerbungszeitraums ein Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z.B. Uni-Assist), vorzulegen. Im Rahmen der Zeugnisanerkennung ist die Angabe einer Durchschnittsnote zu beantragen. Diese Durchschnittsnote ist Basis für die Entscheidung der Prüfungskommission über die Zulassung zum Studium.“
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „technische,“ Folgendes eingefügt:
„sowie Medien-“
5. In § 5 Absatz 4 werden nach dem bisherigen Satz 1 folgende Sätze ergänzt:
„Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Internationales Technologiemanagement“ in der jeweils gültigen Fassung. Zudem kann der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte auch durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den in Abs. 3 genannten Studiengängen entsprechen, erbracht werden. Die fehlenden Kompetenzen müssen spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden. Die Prüfungskommission legt die Lehrveranstaltungen und die Fristen hierfür fest.“
6. In § 5 Absatz 5 werden die Worte „folgende Unterlagen ein:“, sowie die folgenden Nummern 1 bis 4 gestrichen und durch Folgendes ersetzt: „neben den üblichen Unterlagen zur Studienplatzbewerbung noch eine Studienarbeit gemäß § 6 ein.“

7. Der § 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Bewerber, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben und die nicht über Deutsch als Muttersprache verfügen, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.“

8. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§6

- (1) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Anfertigung einer Studienarbeit zu einem vorgegeben Thema. Mit der Studienarbeit sollen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie interdisziplinär in den den Studiengang tragenden Themenfeldern interkulturell, technisch und wirtschaftlich argumentationsfähig sind. Das für alle Bewerber und Bewerberinnen gleiche Thema wird unmittelbar nach Bewerbungsende (15.01./15.06) allen Bewerberinnen und Bewerbern zeitgleich bekanntgegeben.
- (2) Die Studienarbeit muss wissenschaftlichen Grundsätzen genügen und einen Umfang von mindestens zwei und höchstens drei DIN A4-Seiten aufweisen und in deutscher Sprache verfasst sein. Sie wird in elektronischer Form an das Immatrikulationsamt übersandt oder im Rahmen des Bewerbungsprozesses hochgeladen.
- (3) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt durch eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Professoren besteht und vor Beginn des Bewerbungszeitraums von der Fakultät bestimmt wird. Als Kriterien dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Absatz 1 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdruckfähigkeit. Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt ausschließlich mit den Ausprägungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bewerber oder Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erzielen, können in diesem Bewerbungszeitraum nicht zugelassen werden. Eine Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt ist wieder möglich.

9. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen		
						Art, Dauer	Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht für Zeugnisgesamtnote
Technologiekompetenz	T1	Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	StA	1
	T2	IT in internationalen Unternehmen	4	5	SU, Ü	StA	-	1
	T3	Internationale Produktion	4	5	SU, Ü	schP 90 Min.	-	1
	T4	Life Cycle Engineering	4	5	SU, Ü	StA	mLN	1
betriebswirtschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	StA mLN	1
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	-	1
	W3	Corporate und Change Management	4	5				1
		Teil 1: Change Management			SU, Ü	StA	-	0,5
		Teil 2: Leadership and management Skills			SU, Ü	StA	-	0,5
	W4	Internationales Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	SU, Ü	StA	StA mLN	1
inter-disziplinäre Kompetenzen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	-	1
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	4	5				1
		Teil 1: Optimierung logistischer Netzwerke			SU, Ü	StA	-	0,5
		Teil 2: Global Sourcing			SU, Ü	schrP 60 Min.	-	0,5

1	2	3	4	5	6	7	8
Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen		
					Art, Dauer	Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht für Zeugnisgesamtnote
I3	Risikomanagement und Corporate Governance	4	5				1
	Teil 1: Risikomanagement			SU, Ü	schrP 60 Min.	-	0,5
	Teil 2: Corporate Governance			SU, Ü	schrP 60 Min.	-	0,5
K1	Konzeption internationaler Unternehmenskommunikation	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min	StA	1
	Cultural Concerns and the International Manager	4	5	SU, Ü	schrP 90 Min.	mLN	1
MA	Masterarbeit		25				5

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte
 MH Modulhandbuch

SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen
 schrP schriftliche Prüfung

KI schriftliche Klausur
 mLN mündlicher Leistungsnachweis
 StA Studienarbeit

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.11.2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 24.11.2016.

Amberg, 23.02.2017

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.02.2017 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.02.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.02.2017.